



**Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	

Ich beantrage gemäß dem Bundesmeldegesetz folgende Auskunftssperre(n) mit Begründung:

§ 51 Abs. 1 BMG	bei Gefahr für Leben, Gesundheit, pers. Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen	
§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG	bei Adoptionspflegeverhältnissen gem. § 1758 Abs. 2 BGB	
§ 51 Abs. 3 BMG	auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde im Sinne des § 34 Abs. 4 BMG, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persl. Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (ein gesonderter Antrag der Sicherheitsbehörde ist zwingend erforderlich)	
§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG	bei Eintragungen nach dem Transsexuellen Gesetz gem. § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz	

*Zutreffendes bitte im freien Feld ankreuzen!*

**Begründung:**

*(ggf. Rückseite verwenden)*

---



---



---



---



---

Ahrensburg, den

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

## Hinweise zur Auskunftssperre

Gemäß § 51 Bundesmeldegesetz trägt die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Ein formloser Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre kann bei der Meldebehörde der Hauptwohnung gestellt werden. Die Gründe für die Eintragung einer Auskunftssperre sind von der antragstellenden Person glaubhaft zu machen. Der Antrag ist **detailliert zu begründen**, in dem eine **konkrete und individuelle Gefährdung** geltend gemacht wird.

Für die Eintragung einer Auskunftssperre müssen **wichtige und ausführliche Gründe** gegenüber der Meldebehörde dargelegt werden.

- Ausführliche Begründung: welche aktuelle, konkrete Gefahr bzw. Bedrohung vorliegt. Wie ist es zu einer Bedrohung gekommen? Wann ist diese geschehen? Worin besteht die Gefahr bzw. Bedrohung? Haben Sie eine Anzeige bei der Polizei erstattet? Ist Ihnen die Person namentlich bekannt, von der eine Gefahr ausgeht?

Nach dem Bundesmeldegesetz ist eine bloße Gefahrenschätzung oder Möglichkeit einer Gefährdung nicht ausreichend.

Bevor eine Auskunftssperre eingerichtet wird, überprüft die Meldebehörde Ihren Antrag, welche als Nachweis eine Vorlage von Unterlagen anderer Stellen oder Gerichte anfordern kann.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet eingerichtet und kann auf Antrag verlängert werden.

### Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

Ihre Daten sind möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert. Gegebenenfalls bestehen weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen (z.B. durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“), wird auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Tel.: 0800 116 016; [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)) hingewiesen.